



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2024

Donnerstag, 25. Januar 2024

Nr. 4

Inhalt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Wesentliche Änderung der Anlage E11 – Alkoholyse-Lack-Anlage - der Firma Wacker
Chemie AG, Werk Burghausen, durch das Vorhaben (1003) – Neuerrichtung einer
MeRLin-Anlage, LP121

Überschwemmungsgebietsverordnung
für das Überschwemmungsgebiet
am Mörnbach
auf dem Gebiet der Stadt Neuötting
im Landkreis Altötting

Europawahl am 09. Juni 2024
Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen
Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen
Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

Az. 22-15-E11-G1/22

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

- Wesentliche Änderung der Anlage E11 – Alkoholyse-Lack-Anlage - der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, durch das Vorhaben (1003) – Neuerrichtung einer MeRLin-Anlage, LP121

Bekanntmachung

Das Landratsamt Altötting hat in einem Verfahren nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. Nr. 4.1.7 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid vom 15.11.2023, Az. 22-15-E11-G1/22 (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) erlassen:

Genehmigung:

„Auf Antrag der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen vom 30.08.2022 wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage E11 – Alkoholyse-Lack-Anlage - durch das Vorhaben (1003) – Neuerrichtung einer MeRLin-Anlage, LP121 – nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (Luftreinhaltung, Lärmschutz, Energienutzung, Abfälle), zum Arbeitsschutz, zur Betriebssicherheit, zum Gewässerschutz und zur Anlagensicherheit.

Zudem enthält der Bescheid folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) liegt in der Zeit vom 29.01.2024 bis einschließlich 12.02.2024 im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S104 (1. Stock), während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Um telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) wird gebeten.

Im Weiteren wird der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landratsamts Altötting (<https://www.lra-aoe.de/themen/umwelt-natur/immissionsschutz/>) unter Veröffentlichung von Bescheiden bei Anlagen nach der IE-Richtlinie eingestellt.

Altötting, 22.01.2024
Landratsamt Altötting

Sg. 21

Überschwemmungsgebietsverordnung

für das Überschwemmungsgebiet
am Mörnbach
auf dem Gebiet
der Stadt Neuötting
im Landkreis Altötting

vom 18.01.2024

Anlagen:

1. Übersichtskarte
Ü1 (M = 1 : 25.000)
2. 3 Detailkarten (M = 1 : 2.500)
K1 bis K3

Das Landratsamt Altötting erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert wurde in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S 22), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl. S. 606) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S 66, ber. S 130), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In der Stadt Neuötting wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. ²Die Karten können im Landratsamt Altötting und der Stadt Neuötting während der Öffnungszeiten

eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁵Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Traunstein. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) ¹Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.

- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis 27.07.2024 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

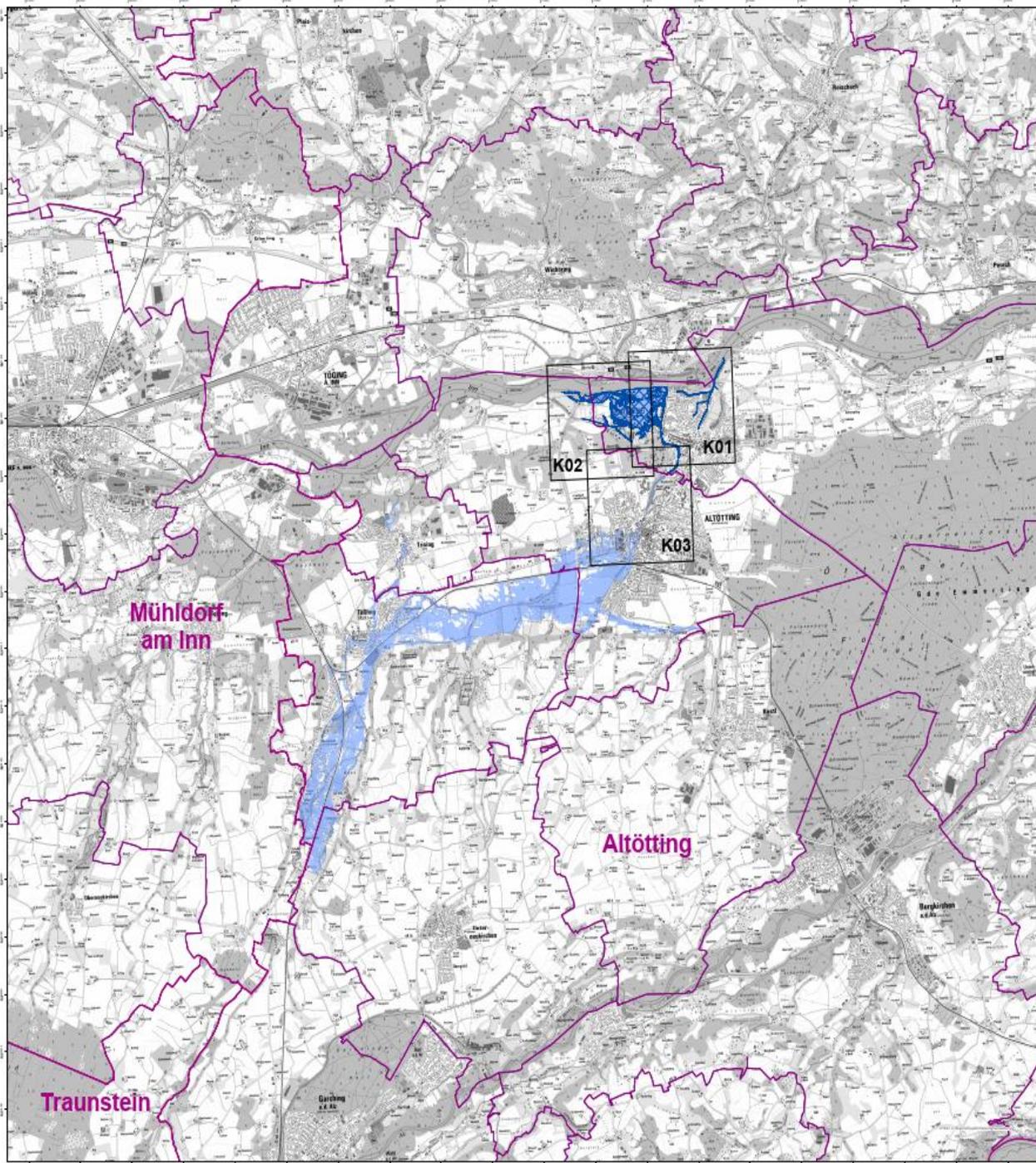
§ 7 Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Altötting in Kraft.

Altötting, den 18.01.2024
Landratsamt Altötting



Legende

- Landkreis
- Gemeinde
- Blattstichlinie
- ermittelter Überschwemmungsbereich
- festgesetzter Überschwemmungsbereich



Metadaten

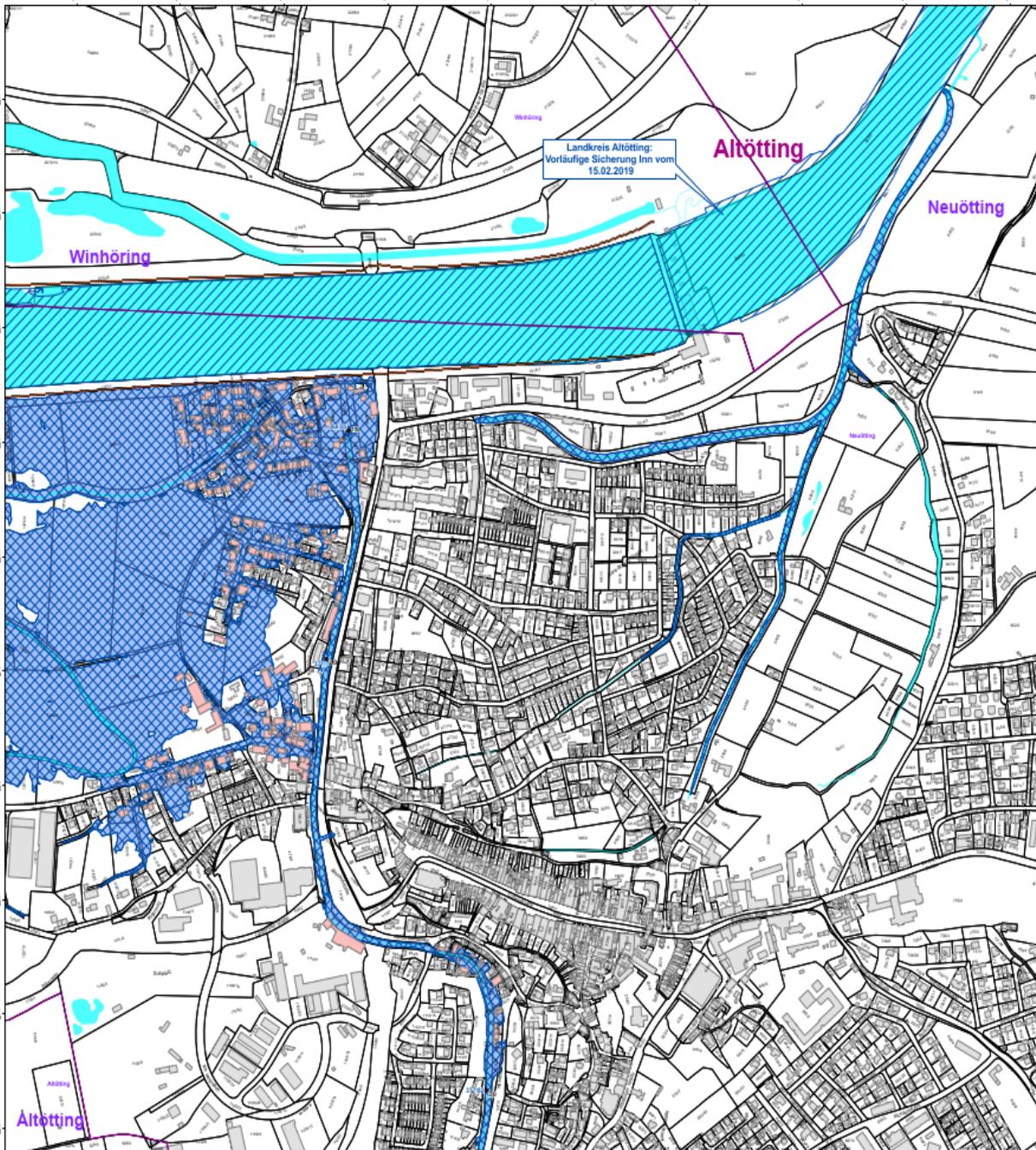
Quelle: Österreichische Vermessungsbehörde
 Datenstand: 2023

Verarbeitet: GmG U1 Mährbach
 Projekt: Festlegung des Überschwemmungsgebietes
 Landwirt: Landwirtschaftsamt
 Ort: Mährbach

Plan Nr.: 01

Maßstab: 1:20.000
 Übersichtskarte

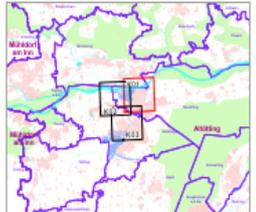
Wasserwirtschaftsamt Traunstein
 Datum: 08.11.2023



Legende

- Gewässer
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- 377,8 Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m ü. NN
- Flusskilometer
- Deich, mobile und stationäre Hochwasserschutzwand
- Stauhaltungsdamm
- Gemeinde
- Landkreis
- Flurstück
- Gebäude
- betroffene Gebäude

Hinweis:
Es müssen nicht alle in der Legende aufgeführten Elemente in dem Kartenausschnitt abgebildet sein



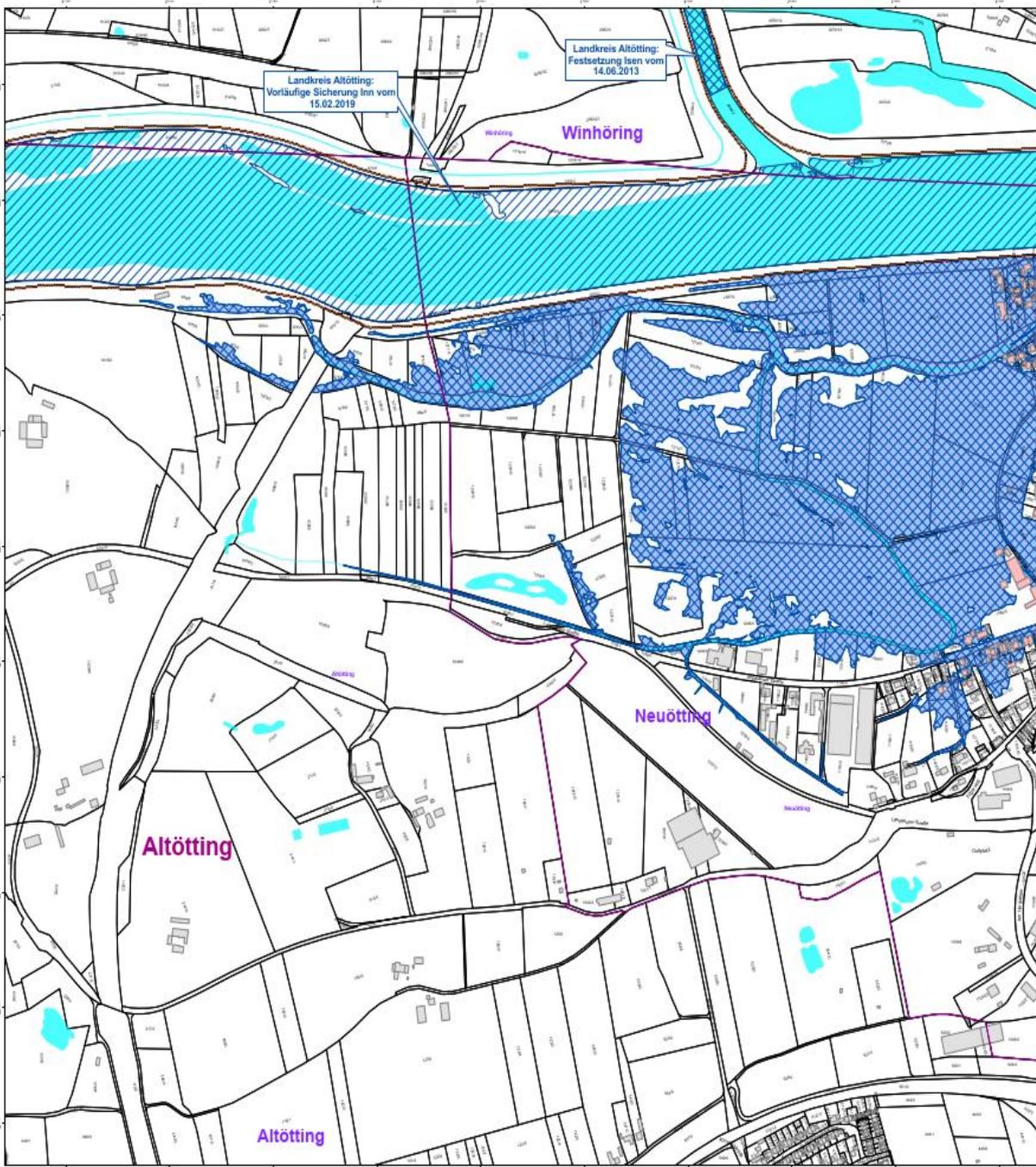
Datum:
 Geokoordinaten: G: Bayerische Vermessungsbehörde
 Maßstab: 1:2.500

Auftraggeber: **Gew. u. B. Mörnbach**
 Flurst. 03/0 bis 3,60
 Festsetzung des
Überschwemmungsgebietes
 Vorhabenname: **Landkreis Altötting**
 Gemeinde: **Altötting**
 Ortsteil: **Neuötting**

Maßstab: 1:2.500
 Datum:
 Projektion:
 Datum:
 Datum:

Wasserwirtschaftsamt Traunreut
 Projektnummer:
 M: 11.0001
 Datum:

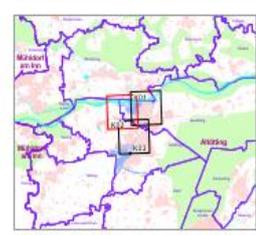
Plan-Nr.: **K01**



Legende

- Gewässer
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- 377,8 Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m ü. NN
- Flusskilometer
- Deich, mobile und stationäre Hochwasserschutzwand
- Stauhaltungsdammer
- Gemeinde
- Landkreis
- Flurstück
- Gebäude
- betroffene Gebäude

Hinweis:
Es müssen nicht alle in der Legende aufgeführten Elemente in dem Kartenausschnitt abgebildet sein

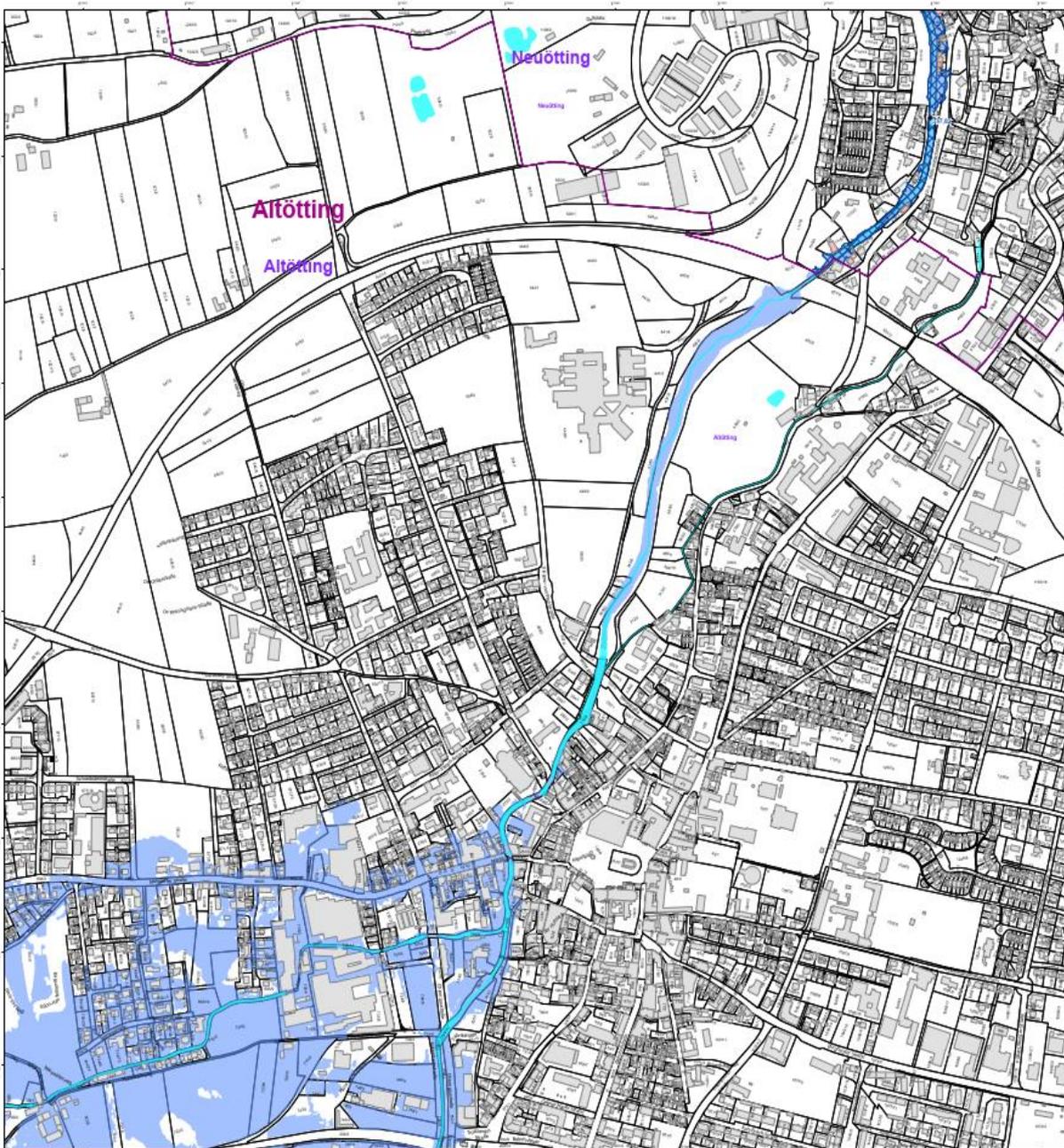


N

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

Quelle:
Datenbasis: © Regionaler Vermessungsbehörden
Geographische Koordinaten
Geoidhöhe: Normalschwerfeld Trautman

<small>Verfahren: GWS I. B. Mörnbach Flusskil. 0,00 bis 3,40 Festsetzung des Überschwemmungsgebietes</small>	<small>Plan Nr.: K02</small>
<small>Verfahrensjahr: Landkreis Altötting</small>	
<small>Landkreis: Altötting</small>	
<small>Gemeinde: Neuötting</small>	
<small>Maßstab: 1:2500</small>	<small>Datum: 08.11.2005</small>
<small>Wasserwirtschaftsamt Traunstein</small>	<small>Druckjahr: 2005</small>
<small>Druckart: 1:2500</small>	<small>Druckort: Traunstein</small>
<small>Druckdatum: 08.11.2005</small>	<small>Druckzeitpunkt: 10:00</small>
<small>Druck:</small>	<small>Druckverfahren: Digitaldruck</small>



Legende

- Gewässer
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- 377,8 Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m ü. NN
- Flusskilometer
- Deich, mobile und stationäre Hochwasserschutzwand
- Stauhaltungsdamm
- Gemeinde
- Landkreis
- Flurstück
- Gebäude
- betroffene Gebäude

Hinweis:
Es müssen nicht alle in der Legende aufgeführten Elemente in dem Kartenausschnitt abgebildet sein



Quelle: **Landkreis Traunviertel**
 Fachbereich: **Umwelt- und Klimaschutz**
 Fachbereich: **Planung und Statistik**

Verfasser: **Stefan S. Mühlbach**
 Funktion: **U.S. & D.**
 Festlegung des Überschwemmungsgebietes: **Landesamt Altdorf**
 Landkreis: **Altdorf**
 Gemeinde: **Neutötting**

Maßstab: **1:2000** Datum: **08.11.2023**

Wasserwirtschaftsamt Traunviertel

Projektorientierung	North
Projektdatum	08.11.2023
Projektnummer	001
Projektleiter	Stefan S. Mühlbach
Projektsachbearbeiter	Stefan S. Mühlbach

Europawahl am 09. Juni 2024

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 09. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union¹ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeinde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrags bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999, am 13. Juni 2004, am 7. Juni 2009, am 25. Mai 2014 oder am 26. Mai 2019 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeinde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist u.a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Altötting, 25.01.2024
Landratsamt Altötting

Friedrich Stinglwagner
Kreiswahlleiter

¹ Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Abs. 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden

**VOLLZUG DER FAHRZEUG-ZULASSUNGSVERORDNUNG (FZV)
SG 16/KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE**

An **FRAU JULIA DIETZSCH** zuletzt bekannte Anschrift: **ORTLEHNERSTR. 7, 84508 BURGKIRCHEN A.D.ALZ** ist am 16.01.2024 unter dem Aktenzeichen SG16 / BA / AÖ-DZ863 ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugesellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 26.01.2024
Landratsamt Altötting

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.